Literatur

"Probleme der strafrechtlichen Schuld. "Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28.3. 1973", NJ 1973/9, Beilage 3.

"Thesen des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten", NJ 1972/15, S. 445 ff.

R. Beckert, "Zur rechtlichen Beurteilung schwerer Körperverletzungen", NJ 1974/2, S. 41.

E. Buchholz/D. Seidel, "Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Abweichungen vom angestrebten Handlungsziel", NJ 1973/17, S. 505 ff.

Gewalt- und Sexualkriminalität. Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung, Berlin 1970.

E. Kosewähr, "Kriterien der Schulddifferenzierung bei Kindestötung", NJ 1971/5, S. 136.

E. Mörtl, "Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände", NJ 1969/9, S. 276.

E. Mörtl, "Zur Beurteilung der Tatschwere bei vorsätzlichen Körperverletzungen", NJ 1972/22, S. 674.

H. Pompoes, "Anmerkung zu: BG Neu-

brandenburg, Urteil vom 22.8. 1968", NJ 1968/24, S. 761 f.

U. Roehl, "Zur Feststellung und Bewertung der Schuldfaktoren bei vorsätzlichen Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen", NJ 1973/9, S. 268.

U. Roehl/H. Szewczyk, "Probleme der Minderung der strafrechtlichen Verantwortung beim Totschlag", NJ 1969/24, S. 762 ff.

U. Roehl/S. Wittenbeck, "Zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten", NJ 1972/15, S. 444.

J. Schlegel, "Anmerkung zu BG Cottbus", Urteil vom 8. 9.1976, NJ 1977/15, S. 523.

D. Seidel/R. Schröder, "Probleme fahrlässiger Schuld im Strafrecht", NJ 1976/10, S. 290 ff. u. NJ 1976/11, S. 321 ff.

J. Schreiter, "Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 115 bis 117 StGB)", NJ 1971/6, S. 165.

S. Wittenbeck, "Die Bekämpfung vorsätzlicher Körperverletzungen", NJ 1970/23, S. 697.

S. Wittenbeck, "Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und der Obhutspflicht", NJ 1971/7, S. 201.

2. Abschnitt Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen

§121 V ergewaltigung

- (1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskranke Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird suit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn
- 1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
- 2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
- 3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.
- (3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.